



Vorlage Nr.: V0810/10  
Datum:

## Vorlage

### **Beratungsfolge**

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	zur Information
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	nicht öffentlich	beratend
Stadtrat	öffentlich	beschließend

**Zuständig: GB Wirtschaft**

### **Gegenstand:**

Sicherheitsneugründung des Abwasserverbandes Rödertal

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt,

1. den Abwasserzweckverband „Abwasserverband Rödertal“ auf der Grundlage der als Anlage 1 beigefügten Verbandssatzung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Erleichterung der Sicherheitsneugründung von Zweckverbänden vom 18. April 2002 (SächsGVBl. S. 140) neu zu gründen,
2. die als Anlage 1 beigefügte Verbandssatzung des Abwasserverbandes Rödertal mit Sitz in Ottendorf-Okrilla rechtswirksam mit der Gemeinde Ottendorf-Okrilla zu vereinbaren und in der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Rödertal zu beschließen,
3. die Oberbürgermeisterin zu ermächtigen, alle zur Sicherheitsneugründung erforderlichen Handlungen vorzunehmen und die Bildung des Abwasserverbandes Rödertal sowie den Beitritt der Landeshauptstadt Dresden zum Zweckverband rechtswirksam zu bestätigen.

**bereits gefasste Beschlüsse:****aufzuhebende Beschlüsse:****Finanzielle Auswirkungen:**

keine finanziellen Auswirkungen

- HH-Stelle/Finanzposition:
- einmalige Kosten bzw. Ausgaben:
- laufende Kosten bzw. Ausgaben:
- zu erwartende Erträge bzw. Einnahmen zur Ausgabendeckung:
- jährliche Belastung bzw. Folgekosten gem. § 10 KomHVO:

**Begründung:**

## 1. Ausgangssituation

Der Abwasserverband Rödertal wurde am 29. Juli 1990 durch die 13 Gemeinden Langebrück, Schönborn, Weixdorf, Ottendorf-Okrilla, Grünberg, Hermsdorf, Großnaundorf, Höckendorf, Lichtenberg, Liegau-Augustusbad, Lomnitz, Seifersdorf und Wachau gegründet.

Aufgabe des Verbandes ist die Errichtung und der Betrieb von Kläranlagen sowie der Bau und der Betrieb von Hauptsammlern für die Schmutzwasser- bzw. Mischwasserableitung, wohingegen die übrigen Aufgaben der Abwasserbeseitigung, insbesondere der Bau und der Betrieb der Ortskläranlagen, Regenüberlaufbecken und Regenwasserkanäle sowie die Entsorgung der Grubeninhalte aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben bei den Mitgliedsgemeinden verblieben ist. Bei den Mitgliedsgemeinden verblieb zudem die Beitrags- und Gebührenhoheit, weswegen der Abwasserverband Rödertal nur ein Teilzweckverband ist.

1992 bzw. 1993 traten 7 Gemeinden aus dem Abwasserverband Rödertal aus (Liegau-Augustusbad, Höckendorf, Großnaundorf, Lichtenberg, Lomnitz, Seifersdorf und Wachau). Die Austritte wurden jeweils durch das Regierungspräsidium Dresden genehmigt.

Zum 01. Januar 1999 wurden die Gemeinden Langebrück, Schönborn, und Weixdorf in die Landeshauptstadt Dresden eingegliedert. Die Gemeinden Grünberg und Hermsdorf kamen zu Ottendorf-Okrilla. Seitdem hat der Verband mit der Landeshauptstadt Dresden und der Gemeinde Ottendorf-Okrilla nur noch 2 Mitglieder, wobei Ottendorf-Okrilla 52,0774 % der Anteile und die Landeshauptstadt Dresden 47,9226 % der Anteile hält. Die Zusammenarbeit zwischen der Landeshauptstadt Dresden und der Gemeinde Ottendorf-Okrilla im Abwasserverband wird seitdem auf dieser Basis kontinuierlich fortgesetzt.

## 2. Sicherheitsneugründung

Es bestehen Zweifel an der rechtswirksamen Gründung des Abwasserverbandes Rödertal, weil der Verband vor dem 22. September 1993 gegründet wurde und die Nachweise über die Beschlüsse der Verbandsmitglieder zur Vereinbarung der Verbandsatzung fehlen. Hierauf hat bereits das Regierungspräsidium Dresden hingewiesen. Diese Bedenken können nur durch eine Sicherheitsneugründung nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erleichterung der Sicherheitsneugründung von Zweckverbänden (SiGrG) ausgeräumt werden.

Gemäß § 1 Abs. 1 SiGrG ist eine Neugründung durchzuführen, wenn erhebliche Zweifel daran bestehen, ob die ursprüngliche Gründung zur wirksamen Bildung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts geführt, der Verband seine Tätigkeit aufgenommen und bisher seine Gründung nicht wirksam nachgeholt hat. Diese Voraussetzungen liegen beim Abwasserverband Rödertal vor. Mit der Sicherheitsneugründung wird die Gründung des Verbandes bestätigt und eine sichere Grundlage mit Wirkung für die Zukunft geschaffen.

Für die Sicherheitsneugründung ist es erforderlich, dass die derzeitigen Verbandsmitglieder erneut die Bildung eines Zweckverbandes nach § 48 SächsKomZG vereinbaren. Hierzu sind entsprechende Ratsbeschlüsse zur neuen Verbandssatzung des Abwasserverbandes Rödertal erforderlich. Ferner muss die Verbandsversammlung die Neufassung der Verbandssatzung im Verfahren nach § 26 SächsKomZG, d.h. im Wege der Änderung der bisherigen Verbandssatzung, beschließen. Schließlich bedarf es der Genehmigung der Verbandssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung sowie der Verbandssatzung.

Nach der Sicherheitsneugründung sind die Organe des Verbandes neu zu berufen, d. h. die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende sowie der Verwaltungsrat neu zu wählen bzw. neu zu bilden (§ 5 Satz SiGrG).

### 3. Mitglieder des Verbandes

Für die Sicherheitsneugründung bedarf es lediglich der Mitwirkung der Gemeinde Ottendorf-Okrilla (zugleich für ehemalige Gemeinden Hermsdorf und Grünberg) und der Landeshauptstadt Dresden (für Langebrück, Schönborn und Weixdorf). Die übrigen ehemaligen Verbandsmitglieder sind nicht mehr an der Sicherheitsneugründung zu beteiligen, weil sie bereits rechtswirksam ausgeschieden sind. Dies wurde mit der Landesdirektion Dresden bereits vorab gestimmt.

Bezüglich der ehemaligen Verbandsmitglieder sind die Rechtsverhältnisse geklärt. Dies gilt insbesondere für den finanziellen Ausgleich der durch die Mitgliedschaft entstandenen Mehrbelastungen, der im Vorfeld der Sicherheitsneugründung abschließend geregelt wurde. Damit bestehen keine ungeklärten Rechtsverhältnisse mehr.

### 4. Verbandssatzung

Der Text der als Anlage 1 beigefügten Verbandssatzung ist weitgehend identisch mit der Verbandssatzung vom 14. Dezember 1995 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03. Dezember 1998. Änderungen erfolgten nur, soweit dies zur Durchführung der Sicherheitsneugründung notwendig war, insbesondere Präzisierungen erfolgen mussten oder Anpassungen an die Rechtslage vorzunehmen waren. Im Einzelnen sind zu nennen:

- Neufassung der Präambel (Verweis auf die Sicherheitsneugründung und den Willen, die bisherige Zusammenarbeit im Abwasserzweckverband „Abwasserverband Rödertal“ fortzusetzen)
- Änderung der Namen der Mitglieder des Verbandes in § 1 Abs. 1 (nur noch die Gemeinde Ottendorf-Okrilla und die Landeshauptstadt Dresden)
- Präzisierung des Verbandsgebietes in § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 2 (konkrete Bezeichnung der zum Verband seit 1995 gehörenden Gebiete der Gemeinde Ottendorf-Okrilla und der Landeshauptstadt Dresden, insbesondere zum sog. Fuchsberg bei der Ortschaft Weixdorf)
- Änderung des Zeitpunktes des In-Kraft-Treten der Satzung (§ 23)
- Hinzufügung der Bestätigungsvermerke der Gemeinde Ottendorf-Okrilla und der Landeshauptstadt Dresden zur erneuten Vereinbarung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Abwasserverband Rödertal“

- Änderung der Anlage 2 (Zusammenfassung der Anteile der Verbandsgemeinden am Verbandskapital entsprechend dem bisherigem Stand)
- Redaktionelle Klarstellungen bzw. Berichtigungen in den §§ 9 Abs. 2 Nr. 2, 14 Abs. 4 Nr. 1 und 2, 16 Satz 1, sowie Überschriften Anlagen 1 und 2

Die Änderungen sind in der Anlage 1 rot gekennzeichnet. Der Text der Verbandssatzung wurde mit der Landesdirektion Dresden bereits in Bezug auf die Genehmigungsfähigkeit vorab gestimmt.

**Anlagenverzeichnis:**

Anlage: Verbandssatzung des Abwasserverbandes Rödertal

Helma Orosz